



Deutsche Umwelthilfe e.V. · Hackescher Markt 4 · 10178 Berlin

Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Familie, Jugend und Senioren  
Frau Ministerin Trauernicht  
Adolph-Westphal-Str. 4  
24143 Kiel

## **BÜRO BERLIN**

Hackescher Markt 4/  
Neue Promenade 3 (Eingang)  
10178 Berlin  
Telefon 030 258986 - 0  
Fax 030 258986 - 19  
E-Mail [berlin@duh.de](mailto:berlin@duh.de)  
Internet [www.duh.de](http://www.duh.de)

**Vorab per Telefax-Nr.: 0431 – 988 4232**

Berlin, 9. November 2006

## **Ihr Bescheid vom 2. November 2006**

Sehr geehrte Frau Ministerin Trauernicht,

mit Bescheid vom 2. November 2006 haben Sie unserem Informationsbegehren hinsichtlich der sog. Gefährdungsanalyse bzw. Schwachstellenliste betreffend das AKW Brunsbüttel stattgegeben. Wir haben darauf hin Vattenfall Europe bzw. die KKB GmbH & Co.oHG unmittelbar aufgefordert, bis zum 7. November verbindlich zu erklären, dass von der Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen Ihren Bescheid vom 2. November 2006 kein Gebrauch gemacht werden wird. Bis zum heutigen Tag haben wir darauf seitens Vattenfall Europe bzw. KKB GmbH & Co.oHG keinerlei Reaktion erhalten. Es ist mithin davon auszugehen, dass gegen Ihren Bescheid eine Klage vor dem VG Schleswig angestrengt werden soll.

Erfahrungsgemäß können derartige Hauptsacheverfahren vor den Verwaltungsgerichten mit anschließendem Berufungsverfahren mehrere Jahre dauern. Das ist schwerlich im Sinne der EU-Umweltinformationsrichtlinie. Die Richtlinie bezweckt eine zeitnahe Information des um Daten Nachfragenden. Wörtlich heißt es in den Erwägungsgründen der Richtlinie: „Umweltinformationen sollten Antragstellern so rasch wie möglich und innerhalb einer angemessenen Frist zugänglich gemacht werden, wobei vom Antragsteller genannte Fristen berücksichtigt werden sollten.“ Ausgangspunkt ist also stets das Interesse desjenigen, der ein Informationsbegehren an eine Behörde richtet.

Können hingegen Informationsrechte erst nach Jahren durchgesetzt werden, laufen Sinn und Zweck der Umweltinformationsrichtlinie faktisch ins Leere. Das gilt erst recht, wenn es – wie vorliegend – um Daten im Zusammenhang mit einer Hochrisikotechnologie und – wie Sie selbst zutreffend im o.g. Bescheid ausführen – um Daten mit möglicherweise gesundheitlicher Relevanz geht. Eine weitere Verzögerung der Herstellung von Transparenz ist nicht hinnehmbar, sie läuft zwingendem Gemeinschaftsrecht zuwider.

Für den Fall der Klage durch Vattenfall Europe bzw. die KKB GmbH & Co.oHG gegen Ihren Bescheid vom 2. November 2006 vor dem Verwaltungsgericht Schleswig fordern wir Sie daher schon jetzt auf,

**unmittelbar nach Klageeinreichung die sofortige Vollziehung Ihres Bescheids vom 2. November 2006, VIII 64 I.V.-416.142.924, gemäß §§ 80a Abs. 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen.**

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des fraglichen Bescheids ergibt sich dabei aus der notwendigen Gewährleistung von Sinn und Zweck der EU-Umwelthinformativrichtlinie. Denn die Richtlinie begründet nicht nur einen Informationsanspruch als solchen, sondern verlangt ebenso dessen effektive und zügige Durchsetzung. Die Durchsetzung des von Ihnen zugestandenen Informationsanspruchs ist vorliegend dabei von besonderer Dringlichkeit, da es um Informationen über den Zustand des AKW Brunsbüttel und damit um Daten über eine Hochrisikotechnologie und möglicherweise gesundheitsrelevante Informationen geht.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht vor allem aber auch deshalb, weil Vattenfall Europe bzw. die KKB GmbH & Co.oHG einen Rechtsbehelf offensichtlich aus bloßen Verzögerungserwägungen einlegen. Wie sich aus Ihrem Bescheid ergibt, sind nämlich von Vattenfall Europe bzw. der KKB GmbH & Co.oHG keinerlei substantiierte Einwände gegen die Weitergabe der von uns erbetenen Informationen vorgetragen worden. Die Vattenfall Europe bzw. der KKB GmbH & Co.oHG von Ihnen gegebene Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Informationsbegehren der DUH diente ausdrücklich dazu, mögliche Einwände vorbringen zu können. Das ist bezeichnenderweise aber gerade nicht geschehen und kann daher auch nicht in einem Gerichtsverfahren „nachgeholt“ werden. Im Übrigen ist – wie Sie selbst zutreffend schreiben – für die Erhebung substantiiertter Einwände auch nichts ersichtlich.

Der zügigen Herstellung von Transparenz bedarf es schließlich, weil durch die widersprüchliche Informationspolitik von Vattenfall Europe und KKB GmbH & Co.oHG in Reaktion auf die Ereignisse im schwedischen Forsmark das Vertrauen der DUH sowie der Bevölkerung in Deutschland in den Betrieb des AKW Brunsbüttel nachhaltig gestört ist.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Baake  
Bundesgeschäftsführer



Dr. Cornelia Ziehm  
Leiterin Verbraucherschutz und Recht